



# Merkblatt provisorische Patentanmeldung

Einleitung .....	1
I. Vorgehensweise .....	1
a. Hinterlegung beim Deutschen Patent und Markenamt .....	1
b. Weitere Schritte bei der provisorischen Patentanmeldung ..	2
II. Recherche .....	2
III. Präsentation der Erfindung .....	2
IV. Entscheidung über die Fortführung der Patentanmeldung	3
V. Vorteile des Verfahrens der provisorischen Patentanmeldung ..	3
VI. Nachteile des Verfahrens .....	3
VII. Zusammenfassung .....	4

## Einleitung

Immer wieder rückt in den Mittelpunkt die Frage: „Wie kann ich meine Erfindung kostengünstig schützen?“. Auch im Rahmen einer Präsentation einer Erfindung tritt die Frage auf, ob es sinnvoll ist, das Gespräch mit einer Geheimhaltungsvereinbarung zu beginnen, um zu verhindern, dass die mögliche Erfindung ungewollt durch Dritte benutzt, hergestellt und/oder veröffentlicht wird.

Es wird also ein Instrument benötigt, mit dem bereits im Vorfeld, d. h. vor den Präsentationen der Erfindung, beispielsweise auf Messen oder bei Geschäftspartnern, die Erfindung kostengünstig gesichert werden kann. Hier bietet das Instrumentarium „provisorische Patentanmeldung“ die ideale Plattform, um diese Aufgabe zu lösen.

Die provisorische Patentanmeldung ist ausschliesslich eine Offenbarung der Erfindung und sichert für diese Offenbarung einen Anmeldetag von dem ab die Erfindung geschützt werden könnte. Schutz besteht jedoch nur dann, wenn eine fach- und formgerechte Patentanmeldung, aufgesetzt auf diese Offenbarung, innerhalb der 12 Monate ab Anmeldetag durchgeführt wird. Ansonsten wird die provisorische Patentanmeldung derart behandelt, als wäre sie nie eingereicht worden. Die provisorische Patentanmeldung ist somit als Erfindungssicherung zu verstehen, mit der 12 Monate

vorläufiger Schutz weltweit erreicht werden kann.

## I. Vorgehensweise

### a. Hinterlegung beim Deutschen Patent und Markenamt

Um den notwendigen Anmeldetag für die Offenbarung der Erfindung zu erhalten, ist es erforderlich, die Offenbarung vorzubereiten. Die Offenbarung sollte das gesamte Wissen über die Erfindung beinhalten, da ausschließlich auf dieser Grundlage dieser Offenbarung innerhalb der 12 Monate eine fach- und formgerechte Patentanmeldung ausgearbeitet werden kann. Informationen, die nicht in dieser Offenbarung fixiert sind, erhalten nicht den Anmeldetag, an dem die provisorische Patentanmeldung hinterlegt worden ist, sondern den jeweiligen tatsächlichen Anmeldetag.

Daher ist es äusserst wichtig, den Offenbarungsgehalt exakt und umfangreich auszuarbeiten, weswegen es sich dringend empfiehlt, die Mitarbeit eines Patentanwalts für die Ausführung und Kontrolle der ausreichenden Offenbarung heranzuziehen.

Ausgehend von dem Stand der Technik, der der Erfindung vorangegangen ist, sind die Nachteile des Standes der Technik sowie die Problemstellung der Erfindung (Aufgabe) zu nennen. Viel Sorgfalt ist auf die Vorteile und auf die expliziten Ausführungsbeispiele der Erfindung zu legen, da auf diesem Offenbarungsgehalt innerhalb der 12 Monatsfrist folgende Nachanmeldungen Ansprüche (die den Schutzbereich der Erfindung bestimmen) gebildet werden.

Formale Voraussetzungen sind nicht zu beachten. Deswegen ist es nicht erforderlich (auch nicht empfehlenswert) Ansprüche und eine Zusammenfassung einzureichen. Es genügt somit ausschließlich der gesamte Offenbarungshinweis, so wie er oben strukturiert beschrieben worden ist, als auch Zeichnungen. Die Zeichnungen können sich

auf das Prinzip der Erfindung beschränken. Technische Zeichnungen sind nicht notwendig. Auch eine Prototypen Präsentation oder ähnliche Funktionsnachweise für die Erfindung sind nicht notwendig.

Der Offenbarungsgehalt wird mit Nennung eines Anmelders (Inhaber der provisorischen Patentanmeldung) beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht. Es werden keine amtlichen Gebühren beglichen. Innerhalb einer kurzen Frist von maximal 4 Wochen ab Anmeldetag übersendet das Deutsche Patent- und Markenamt eine offizielle Empfangsbescheinigung, aus der das amtliche Aktenzeichen sowie der Anmeldetag hervorgeht. Die Offenbarung ist mit dem Tag der Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt gesichert.

#### b. Weitere Schritte bei der provisorischen Patentanmeldung

Aufgrund dessen, dass keine Anmeldegebühren beglichen worden sind, erfolgt innerhalb von 3 Monaten ab Anmeldetag die offizielle Zurückweisung der Patentanmeldung. Hierzu übersendet das Deutsche Patent- und Markenamt eine entsprechende Mitteilung und beruft sich darauf, dass für die Patentanmeldung keine Anmeldegebühr beglichen worden ist.

Dieses Vorgehen ist soweit korrekt. Trotz dieser Zurückweisung besteht weiterhin die Möglichkeit, innerhalb der 12 Monatsfrist ab dem Anmeldetag aufsetzend auf diese provisorische Patentanmeldung eine sogenannte Nachanmeldung durchzuführen. Die Nachanmeldung muss dann die erforderlichen Kriterien (formal und fachgerecht) erfüllen.

Um einen amtlichen Nachweis zu erhalten, welche Offenbarung an dem Anmeldetag hinterlegt worden ist, besteht unabhängig davon ob die Anmeldung nun weiterverfolgt wird oder nicht, die Möglichkeit einen sogenannten Prioritätsbeleg beim Deutschen Patent- und Markenamt zu bestellen. Es handelt sich dabei um einen urkundlichen Nachweis,

welche Offenbarung an dem besagten Anmeldetag getätigt worden ist.

## II. Recherche

Parallel oder auch zeitversetzt ist es möglich, auf der Grundlage der Offenbarung, die bereits schriftlich für die Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt verfasst worden ist, eine Recherche durchzuführen. Die Recherche hat das Ziel, zu prüfen, ob der erfindungswesentliche Gedanke neu und erfinderisch ist. Recherchen werden von führenden Unternehmen durchgeführt. Wir empfehlen allerdings, die Recherche entweder unmittelbar über das Deutsche Patent- und Markenamt oder aber über das Österreichische Patentamt durchführen zu lassen. Das Österreichische Patentamt hat den Vorteil, dass die Recherche innerhalb eines wesentlich kürzeren Zeitraumes zur Verfügung steht. Zudem ist sie kostengünstiger.

Mit dem Ergebnis der Patentrecherche kann dann die Erfindung beurteilt werden, ob diese die erforderliche Neuheit und erfinderische Tätigkeit sowie die gewerbliche Anwendbarkeit aufweist.

## III. Präsentation der Erfindung

Mit dem darauffolgenden Tag auf den Anmeldetag besteht die Möglichkeit, die Erfindung Dritten zu präsentieren. Die Anmeldung ist hinterlegt und hat einen Anmeldetag erhalten, so dass eine Präsentation nicht die Neuheit der Erfindung gefährdet.

Zudem kann über die Erfindung frei gesprochen werden, da der gesamte Offenbarungsgehalt der Erfindung hinterlegt worden ist. Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist damit nicht mehr notwendig. Hemmnisse, die zu Beginn einer Präsentation entstehen und zwar durch vorlegen einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung, sind damit vollständig weggeräumt.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Präsentation der Erfindung nur diese Merkmale auch präsentiert werden, die in der Offenbarung niedergeschrieben

sind. Wird mehr offenbart, beispielsweise Weiterentwicklungen etc, so sind diese nicht von dem Offenbarungsgehalt der provisorischen Patentanmeldung abgedeckt. Damit wäre dann, sofern keine weitere Hinterlegung erfolgt ist, die Offenbarung der weiteren Merkmale neuheitsschädlich und eine Patentanmeldung wäre so in dieser Form nicht mehr möglich.

#### **IV. Entscheidung über die Fortführung der Patentanmeldung**

Innerhalb der 12 Monatsfrist, gerechnet vom Anmeldetag ist zu entscheiden, ob die Anmeldung weitergeführt werden soll, so dass der vorläufige Schutz in einem tatsächlichen Schutz umgewandelt werden könnte und es ist gleichzeitig zu entscheiden, in welche Länder die Erfindung erstreckt werden soll. Durch Beanspruchung der sogenannten Priorität, nämlich dem Anmeldetag der provisorischen Patentanmeldung, wird dann entweder eine nationale Patentanmeldung, ein nationales Gebrauchsmuster, eine europäische Patentanmeldung oder eine internationale Patentanmeldung durchgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass es sicherlich notwendig ist, den Anmeldetext zu überarbeiten, so dass für die Überarbeitung des Textes sowie für die Anspruchsformulierung und die form- und fachgerechte Ausarbeitung der Nachanmeldung weitere Kosten anfallen.

Sofern die Frist von 12 Monaten nicht berücksichtigt wird (diese Frist ist auch nicht verlängerbar), so ist es nicht mehr möglich, den Anmeldetag der provisorischen Patentanmeldung zu beanspruchen. An sich wäre eine neue Hinterlegung notwendig, jedoch, sofern eine Präsentation, d. h. eine Veröffentlichung des erfinderischen Gedankens bereits erfolgt ist, ist eine Patentierung nicht mehr möglich, da die Neuheit nicht mehr gegeben ist. Daher ist sehr sorgfältig und genau die Frist zu berechnen und zu beachten. Eine Beachtung führt dazu, dass kein Monopol auf die Erfindung weltweit mehr erlangt werden kann.

#### **V. Vorteile des Verfahrens der provisorischen Patentanmeldung**

Das deutsche Patentgesetz sieht vor, dass Erfindungen dann einen Anmeldetag zugeteilt bekommen, wenn sie an dem Anmeldetag schriftlich ausreichend gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt offenbart worden sind. Mit Hilfe dieser provisorischen Patentanmeldung ist dies möglich. Es fallen keine amtlichen Gebühren an und Formerfordernisse, die teilweise zur Zurückweisung einer Patentanmeldung führen könnten, müssen nicht beachtet werden.

Daher ist es durchaus möglich, die provisorische Patentanmeldung selbst zu formulieren. Es wird jedoch empfohlen, den Offenbarungsgehalt von einem Fachmann, beispielsweise einem Patentanwalt, exakt prüfen zu lassen, da dieser dann aufbauend auf dieser provisorischen Patentanmeldung eine fach- und formgerechte Patentanmeldung ausarbeiten muss.

Die provisorische Patentanmeldung ist sehr schnell auszuführen, d. h. unmittelbar vor Messen (maximal 24 Stunden vor der Publikation) können die Offenbarungen beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt werden.

Zudem kann die provisorische Patentanmeldung als Nachweis dienen, zu einem definierten Zeitpunkt die Erfindung bereits fertiggestellt zu haben, um so beispielsweise ein Vorbenutzungs- oder Weiterbenutzungsrecht nachzuweisen oder auch um eine Dokumentation für entsprechend möglicherweise entstandene Urheberrechte bereithalten zu können.

#### **VI. Nachteile des Verfahrens**

Eine der wesentlichen Nachteile des Verfahrens besteht darin, dass nur für diejenigen Merkmale Schutz erzielt werden kann, die ausreichend in der Offenbarung zum Anmeldetag dokumentiert worden sind. Werden innerhalb des Zeitraums vom Anmeldetag bis zum Ablauf der 12 Monatsfrist Weiterentwicklungen getätigt, so können die zwar in der

Nachanmeldung, basierend auf der Offenbarung aufgesetzt werden, erhalten jedoch einen neuen, nämlich den Tatsächlichen, Anmeldetag, an dem die Weiterentwicklung eben (auch zusammen mit der ursprünglichen Offenbarung) hinterlegt worden ist. Daher besteht die Gefahr, dass bei Gesprächen bereits über die Weiterentwicklungen gesprochen wird, diese jedoch noch nicht hinterlegt worden sind.

Sofern die provisorische Patentanmeldung selbst durchgeführt wird, besteht die Gefahr darin, dass nicht ausreichend Offenbarungsgehalt geschaffen wird, auf dessen Basis die Nachanmeldung ausgearbeitet werden kann. Dies führt dazu, dass Merkmale, die nur unzureichend, teilweise oder auch gar nicht offenbart worden sind, auch einen neuen Anmeldetag erhalten. Sofern über diese Merkmale jedoch bereits öffentlich diskutiert worden ist, steht diese öffentliche Diskussion neuheitsschädlich der Nachanmeldung entgegen, so dass eine Patentanmeldung nicht mehr rechtskräftig erwirkt werden kann.

## VII. Zusammenfassung

Die provisorische Patentanmeldung ist ein Instrumentarium, mit der sehr schnell und auf sehr einfache Art und Weise und zudem noch kostengünstig eine Ideensicherung durch Hinterlegung einer entsprechenden Offenbarung durchgeführt werden kann. Die Mithilfe von Patentanwälten ist deshalb von Nöten, da der Offenbarungsgehalt ausreichend und umfassend sein muss, damit auf dieser Basis eine entsprechende Nachanmeldung innerhalb der 12 Monatsfrist ab dem Anmeldetag der provisorischen Anmeldung erfolgen kann. Daher ist äusserste Sorgfalt geboten.

Innerhalb der Frist von 12 Monaten können dann entsprechende Interessenten hinsichtlich der Erfindung befragt werden, es kann versucht werden, die Erfindung zu veräussern oder einen Lizenzpartner zu finden oder mit entsprechenden Herstellern über die Erfindung zu sprechen, ohne das es eine Geheimhaltungsvereinbarung bedarf. Der Schutz besteht 12 Monate lang weltweit, so

dass eine Schutzeinschränkung auf Deutschland im Vergleich zu der Geheimhaltungsvereinbarung, nicht gegeben ist. Innerhalb der 12 Monatsfrist muss aber auch entschieden werden, in welche Länder die Patentanmeldung zu überführen ist. Werden Länder nicht berücksichtigt, so wird die Erfindung in diesen Ländern frei.

Trotz der genannten Nachteile überwiegen die Vorteile dieses Instrumentariums. Dieses Instrumentarium ist insbesondere für diejenigen Unternehmen geeignet, die unmittelbar vor Präsentationen die Erfindung in ihrem Grundkonzept geschützt haben möchten, aber auch für solche Personen und Erfindern, die noch nicht im Vorfeld abschätzen können, ob ihre Erfindung wirklich erfolgreich produziert, hergestellt und/oder vertrieben werden kann.

HEISEL  
Gewerblicher Rechtsschutz  
Intellectual Property  
Propriété Intellectuelle



# Weltweiter Schutz für wenig Geld

◆ Für 310 Euro sind Ideen durch die provisorische Patentanmeldung ein Jahr lang geschützt

VON WOLFGANG HEISEL UND  
AXEL OLDEKOP

Nur jede zwanzigste Erfindung eines Einzelerfinders kann in Deutschland erfolgreich vermarktet werden. Die Generierung eines Patentschutzes ist jedoch kostenintensiv und stellt daher oft ein finanzielles Risiko für den Anmelder dar. Auf der anderen Seite sollte die Erfindung aber geschützt sein, bevor darüber öffentlich gesprochen wird. Denn ist eine Erfindung nicht mehr neu, so ist sie nicht mehr patentierbar. Um diese Crux zu lösen, bietet sich die sogenannte provisorische Patentanmeldung an. Für 310 Euro ist die Erfindung ein Jahr lang geschützt.

Ein Unternehmen aus dem Bezirk Hochrhein-Bodensee hatte das bekannte Problem: Es wollte eine neue Idee bei einem potenziellen Kunden präsentieren, aber es stand von vornherein fest, dass es keine Geheimhaltungsvereinbarung geben würde. Da nur noch ein Tag bis zur Präsentation zur Verfügung stand, entschloss sich das Unternehmen, doch einen Patentanwalt aufzusuchen. Bisher hatte das Unternehmen die bei einer regulären Anmeldung anfallenden hohen Kosten gescheut. Nach Beratung mit ihrem Patentanwalt wurde beschlossen, zunächst eine kostengünstige provisorische Patentanmeldung einzureichen, um so einen vorläufigen Schutz für die Idee zu erwirken. Einige Monate später entschied sich ein Hersteller für das Produkt. Damit konnte das Unternehmen das finanzielle Ri-

siko abschätzen und entschied sich aufgrund des Erfolgs für eine weiterführende europäische Patentanmeldung.

Die provisorische Patentanmeldung ist ein Verfahren, mit dem der Erfinder selbst seine Erfindung oder sein Verfahren schützen lassen kann, zumindest soweit, dass er öffentlich darüber reden kann. Zudem gewinnt er ein Jahr Zeit, um zu prüfen, ob sich die Patentanmeldung lohnt. Ursprünglich für Schüler entwickelt, die an dem Wettbewerb „Jugendforscht“ teilnahmen und einen Patentanwalt nicht bezahlen konnten, ist die provisorische Patentanmeldung indessen für jedermann, ob Einzelerfinder oder Unternehmen, gleichsam geeignet.

## Die provisorische Patentanmeldung muss keine bestimmte Form haben – auch Diplomarbeiten zählen.

Bei einer provisorischen Patentanmeldung wird ein so genannter Offenbarungsgehalt eingereicht. Dieser beinhaltet sämtliche Belange der Erfindung, mögliche Abwandlungen, Weiterentwicklungen und Zeichnungen. Die Darstellung ist keinen bestimmten Formerfordernissen unterworfen, so dass auch Diplomarbeiten, Studienarbeiten oder sonstige Vortragsmanuskripte hinterlegt werden können. Ansprüche werden keine formuliert. „Dabei sollte man eher zuviel als zu

wenig schreiben“, empfiehlt Patentanwalt Wolfgang Heisel. Denn aus diesem gesamten Offenbarungsgehalt wird dann innerhalb der nächsten 12 Monate, sofern sich der Erfolg abzeichnet, eine formgerechte Patentanmeldung durch einen Patentanwalt ausgearbeitet. Der Clou ist dabei, dass diese spätere „ordentliche“ Patentanmeldung den Tag der vorangegangenen Offenbarung, die sogenannte „Priorität“ beanspruchen kann, das heißt zurückwirkt. Veröffentlichungen in der Zwischenzeit – auch die eigenen – sind folglich unschädlich. Die provisorische Patentanmeldung wird damit zu einer Art Testballon.

Auf der Grundlage der provisorischen Patentanmeldung kann parallel zur Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt kostengünstig (für etwa 400 Euro) eine professionelle Patentrecherche durchgeführt werden. Das Rechercheergebnis, welches innerhalb weniger Monate vom Deutschen Patent- und Markenamt übersandt wird, bringt Klarheit über die Stellung des möglichen Patents im Hinblick auf den Stand der Technik. Somit hat der Erfinder alle Grundlagen zusammengetragen, um über die Weiterführung und den Ausbau seines möglichen Patents zu entscheiden.

Einen Nachteil hat die provisorische Anmeldung jedoch: Der Erfinder muss – sofern er Schutz für seine Idee über die 12 Monate hinaus erwirken möchte – auf jeden Fall eine formgerechte Anmeldung (Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung) einreichen, da ansonsten kein Schutz – auch nicht rückwirkend – besteht. Denn erst ein erteiltes Schutzrecht eröffnet dessen gerichtliche Durchsetzbarkeit. Zudem muss der Erfinder sich innerhalb der Frist entscheiden, ob er das Patent in Deutschland oder darüber hinaus auch in anderen Ländern schützen lassen möchte.

Dagegen stehen die Vorteile der provisorischen Patentanmeldung: Mit dem Anmeldetag wird seine Erfindung zumindest zeitweise gesichert. Er kann seine Idee zwanglos potenziellen Interessenten präsentieren und veröffentlichen. Kombiniert mit einer professionellen Patentrecherche wird zusätzlich die eigentliche Patentierbarkeit der Innovation abgeklärt. Und dies zu geringen Kosten: Das Deutsche Patent- und Markenamt berechnet für die Hinterlegung und die Recherche inklusive Lieferung der Druckschriften 310 Euro. Im Vergleich hierzu betragen die Kosten für die Ausarbeitung einer formgerechten Anmeldung durch einen Patentanwalt im Normalfall etwa 2500 bis 3000 Euro je nach

Schwierigkeitsgrad plus amtliche Gebühren

Patentanwalt Dipl. Ing. Wolfgang Heisel und Rechtsanwalt Axel Oldenkop sind Partner der Kanzlei Heisel Oldenkop, Patent- und Rechtsanwälte in Konstanz. Die auf das Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte Kanzlei berät und vertritt Mandanten auch in allen Fragen des Patentrechts.

@ Im Internet:  
[www.technik-recht.de](http://www.technik-recht.de)

## Tipps zur Anmeldung

Um einen möglichst weiten Offenbarungsgehalt zu schaffen und eine gute Vorarbeit für die spätere ordentliche Patentanmeldung zu leisten, empfiehlt es sich, bereits in der provisorischen Hinterlegung dem anerkannten Aufbauschema einer Patentschrift zu folgen. Hilfreich für die Ausformulierung ist dabei die Orientierung an folgendem Fragenkatalog:

1. Definieren Sie den Stand der Technik, der Ihrer Meinung nach am nächsten zu Ihrer Erfindung steht.
2. Erläutern Sie in Stichworten eine Ausföhrung des unter Punkt 1 genannten Standes der Technik oder legen Sie entsprechende Nachweise, wie Zeitschriftenauszüge, Druckschriften bei.
3. Föhren Sie kurz die Nachteile des Standes der Technik (siehe Punkt 1) stichwortartig auf.
4. Welche technische Problemstellung hat sich im Vorfeld Ihrer Erfindung ergeben?
5. Wie löst Ihre Erfindung dieses technische Problem? Beschreiben Sie Ihre Erfindung in Stichworten.
6. Nennen Sie mögliche Abwandlungsformen Ihrer Erfindung oder Ergänzungen zu der Erfindung, wie sie unter Punkt 5 genannt ist.
7. Schildern Sie stichwortartig die Vorteile Ihrer Erfindung gegenüber dem unter Punkt 1 genannten Stand der Technik.
8. Falls bereits Skizzen, Zeichnungen oder Ablaufdiagramme Ihrer Erfindung existieren, fügen Sie diese hinzu.

@ Weitere Infos:  
[www.espacenet.com](http://www.espacenet.com)  
[www.depatistnet.de](http://www.depatistnet.de)  
[www.uspto.gov/patft/index.html](http://www.uspto.gov/patft/index.html)

